

Zulassungsvoraussetzungen

1. Voraussetzungen der Zulassung

Zuzulassen ist: der Kurbetrieb/die Einrichtung. Er ist verpflichtet, die Vorgaben des § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB V einzuhalten. Diese lauten:

- a) Beschäftigung von Fachpersonal gemäß § 5 des Rahmenvertrages, welches berechtigt ist zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung
- b) Verfügung über eine Praxisausstattung, die eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet. (§ 5 Abs. 7 und Anlage 3 des Rahmenvertrages)
- c) zusätzliche Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung (Anlage 2)

2. Verfahren zur Erteilung der Zulassung

a) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen an:

- den vdek- Verband der Ersatzkassen e. V. Landesvertretung Baden-Württemberg, Christophstr. 7, 70178 Stuttgart
- BKK-IKK Arbeitsgemeinschaft, Vertragspartner-Service, Schlachthofstraße 3 in 71636 Ludwigsburg
- die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München, Vertragsabteilung, Putzbrunnerstr. 73 in 81739 München

Die für die Zulassung zuständigen Stellen erteilen die Zulassungsbescheide.

b) Die zuständigen Stellen können den Antrag zur Feststellung der sachlichen und räumlichen Zulassungsvoraussetzungen an den Heilbäderverband übergeben.

3. Geltungsbereich der Zulassung

- a) Die Zulassung ist an die Person/den fachlichen Leiter und den Kurbetrieb/die Einrichtung gebunden und ist nicht übertragbar.
- b) Falls juristische Personen sowie rechtsfähige und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen die Zulassung beantragen, müssen sie einen fachlichen Leiter beschäftigen, der die Voraussetzungen nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SGB V erfüllt.

4. Beendigung und Widerruf der Zulassung

Die Zulassung zur Behandlung von Anspruchsberechtigten der Krankenkassen endet:

- a) Mit der Schließung des Kurbetriebes/der Einrichtung.
- b) Mit dem Übergang des Kurbetriebes/der Einrichtung auf einen neuen Betreiber.
- c) Mit dem Zeitpunkt, an dem die Zulassungsvoraussetzungen nach § 124 Abs. 2 SGB V nicht mehr vorliegen.
- d) Mit dem Wirksamwerden eines Widerrufs nach § 124 Abs. 6 SGB V.